

GdR Rezension

Tristan Wißgott*

Buchbesprechung zu Thiele, Der konstituierte Staat

Die nachstehende Rezension behandelt das Buch von Alexander Thiele: »Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit«, verlegt im Campus Verlag (Frankfurt/New York 2021), ISBN 978-3593514222, 29,95€.

Verfassungsgeschichte als akademische Disziplin ist nicht gerade *en vogue*. In Deutschland traditionell an den juristischen Fakultäten verankert, hat das Fach im Zuge der Internationalisierung und Europäisierung des Öffentlichen Rechts einen recht schweren Stand. Vor allem die Jubiläen der Weimarer Reichsverfassung¹ und des Grundgesetzes² haben um 2019 eine ganze Reihe erhellender Beiträge zu selbigen hervorgebracht. Blickt man daneben auf den aktuellen Buchmarkt, findet man primär die regelmäßig neu aufgelegten Lehrbücher von *Frotscher/Pieroth* und *Willoweit/Schlinker*. Wer neue Ansätze in der Verfassungsgeschichte sucht, ist gut beraten, sich der historischen Zunft zuzuwenden, die in Einzelstudien immer wieder neue Impulse für verfassungsgeschichtliche Themen bieten kann.³ Thieles Werk ist ein solcher neuer Impuls aus Juristenfeder und allein deshalb ein begrüßenswerter Beitrag zur Forschungslandschaft, wengleich es sich primär an die interessierte Öffentlichkeit sowie Studenten richten möchte (S. 12).

Der Untersuchungsgegenstand ›Verfassungsstaat‹ ist dabei kein unbekanntes Terrain für Thiele; er hat mit Studien zur Vergangenheit und Zukunft des modernen Staates (»Der gefräßige Leviathan« [2019]) und zur »Allgemeine Staatslehre« (2020)⁴ Abhandlungen vorgelegt, deren Inhalte sich streckenweise auch in der ›Verfassungsgeschichte‹ wiederfinden. Gleichwohl verfolgt das neueste Werk ein anderes Ziel: Es ist eine historische Behandlung des Verfassungsstaates mit deutlichem Fokus auf der Entwicklung auf deutschem Boden.

Eine begrüßenswerte Verortung der im Titel enthaltenen Begriffe eröffnet das Werk. Thiele beginnt mit der Charakterisierung der ›Neuzeit‹ (Kap. 1); die

Periodisierungsfrage gelingt dem Autor im Wesentlichen. Freilich werden sozial-, mentalitäts- und ideengeschichtliche Aspekte des historiographisch anspruchsvollen Übergangs vom Spätmittelalter zur (frühen) Neuzeit hier mit sehr groben Pinselstrichen nachgezeichnet. Mit Gewinn liest man vor allem die ökonomiegeschichtlichen Ausführungen zur Entstehung des Geldes (S. 26 ff.), die die ›klassischen‹ Kennzeichen neuzeitlicher Staatswerdung ergänzen. Die Feststellung, der Begriff der ›Geschichte‹ dürfte demgegenüber »wenige Fragen aufwerfen« (S. 15), ist geschichtstheoretisch kaum haltbar,⁵ aber für den weiteren Verlauf der Untersuchung zu vernachlässigen, weil Thiele andernorts klarstellt, dass er Verfassungsgeschichte subjektiv, als persönliche »Staatslegende« (S. 29), schreiben möchte und mit der darin enthaltenen Absage an einen verfassungshistoriographischen Historismus wenig Widerspruch ernten wird.

Bereichernd ist dann aber die Definition des Verfassungsbegriffs (Kap. 2). Der Verfasser charakterisiert die moderne Verfassung als (1.) herrschaftsbegründend; (2.) die gesamte Staatsgewalt umfassend; (3.) *allgemein-universal*, d.h. ohne Sonderrechte; und (4.) als Ausdruck einer Verfassungsautonomie des politischen Gemeinwesens. Die Merkmale dienen als Analysefolie für die eigentliche Untersuchung und sind als solche ein guter Maßstab, an dem sich die einzelnen Etappen der Verfassungsgeschichte messen lassen. Insgesamt gelingt der Einstieg schon deshalb, weil er ein erfreuliches Maß an wissenschaftstheoretischer Reflexion bietet und den nötigen Hintergrund für die dann stattfindende Entwicklung aufbereitet.

Thiele beginnt den Hauptteil des Buches mit Ausführungen zum »eigentlichen Startpunkt der modernen Verfassungsgeschichte« (S. 65): der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung und Verfassungsgebung (Kap. 3) sowie anschließend der Französischen Revolution (Kap. 4). Die klassischen Etappen auf deutschem Boden nehmen den Großteil des Werkes ein; angefangen bei der Ausgangslage um 1800 (Kap. 5) über die Verwaltungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Kap. 6) und den Konstitutionalismus des Vormärz (Kap. 7) bis zur Revolution 1848/49, die Thiele ungeachtet ihres Scheiterns auch als Erfolg zu beschreiben weiß (Kap. 8). Bemerkenswert viel Raum erhält dann die Verfassungsgeschichte des Kaiserreiches: Sowohl der Reichsgründungsprozess (S. 241 ff.) als auch die Entwicklung bis zum Ende der Monarchie (Kap. 11) werden beleuchtet. Thiele betont in seiner ausgewogenen Darstellung die fortschrittlichen Elemente der Bismarck'schen Reichsverfassung und

* Der Rezensent studiert Rechtswissenschaft sowie Geschichte und Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie von Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten.

1 Statt aller Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung (2018); dies. (Hrsg.), Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren (2020).

2 Heinig/Schorkopf (Hrsg.), 70 Jahre Grundgesetz. In welcher Verfassung ist die Bundesrepublik? (2019).

3 Etwa Haardt, Bismarcks ewiger Bund. Eine neue Geschichte des Kaiserreiches (2020); Richter, Demokratie. Eine deutsche Affäre (2020); dies., Aufbruch in die Moderne. Reform und Massenpolitisierung im Kaiserreich (2021).

4 Vgl. die Rezension von Loxen, Buchbesprechung zu Alexander Thiele, Allgemeine Staatslehre, GRZ 2020, S. 85.

5 Vgl. etwa Landwehr, Die anwesende Abwesenheit der Vergangenheit. Essay zur Geschichtstheorie (2016), der den Begriff ›Geschichte‹ ganz ersetzen möchte durch den Begriff des ›Historischen‹.

nimmt sich angemessen viel Platz, die Verschiebungen im Verfassungsgefüge bis hin zur Parlamentarisierung 1918 zu erzählen. In Zeiten wieder entfachter Diskussionen um das Kaiserreich⁶ ist das ein mutiger, aber argumentativ gut abgesicherter Neuentwurf.

Auch die Weimarer Republik erhält eine ausführliche Darstellung (Kap. 12); hier liegt der Autor mit seiner positiven Würdigung der WRV deutlich im allgemeinen Konsens. Er widerlegt insbesondere einige populäre Irrtümer (S. 317 ff.): Weder waren die Grundrechte (wenigstens die klassischen Abwehrrechte) bloße Programmsätze, noch war *Hitlers* ›Machtergreifung‹ nach positivrechtlichen Maßstäben legal. Solange sich diese Punkte immer noch im Diskurs finden, ist die deutliche Stellungnahme mehr als begrüßenswert.

Erhellend ist die Vielzahl der Blicke in andere Regionen dieser Welt, die das Werk bietet. Neben dem »britische[n] Sonderfall« (S. 119 ff.), der bis heute ohne geschriebene Verfassung auskommt, beleuchtet er den italienischen Einigungsprozess (S. 231 ff.) und zeichnet Staatsgründungen auf dem Balkan sowie den beiden Amerikas nach (Kap. 10). Bemerkenswert ist der Fall Haiti (S. 278 ff.), der sich dadurch auszeichnet, dass die Haitianer schon früh – 1804 – gegen die französische Kolonialmacht aufbegehrt und sich nicht nur ihre Unabhängigkeit erkämpften, sondern auch eine »egalitäre Gesellschaft« (S. 279) errichten wollten – zu Zeiten, da die Bauernbefreiung in Europa oder gar die Abschaffung der Sklaverei in den USA noch auf sich warten ließen. Dass die haitianische Verfassung gleichzeitig ein bonapartistisches Kaisertum einführte und nicht lange währen sollte, verdeutlicht die Ambivalenz, die jede Verfassungsgeschichte charakterisiert. Durch diese vergleichenden Einblicke wird eindrucksvoll belegt, dass sich eine Exotisierung der deutschen Verfassungsgeschichte, etwa im Sinne eines »langen Wegs nach Westen«⁷, verbietet, wie *Thiele* mehrfach betont (vgl. S. 125 f., 144, 187 f., 257, 295 f.).

Dem Autor gelingt im Anschluss auch die Darstellung des Nationalsozialismus (Kap. 13), dessen verfassungshistorische Seite er überzeugend aus der krisengeprägten Endphase Weimars heraus schreibt. Besondere Aufmerksamkeit bekommt die Staatsrechtslehre, deren legitimatorische Bemühungen, den ›Führerwillen‹ in staatsrechtliche Kategorien zu übersetzen – man denke an *Schmitts* »Der Führer schützt das Recht« oder *Hubers* »Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches« –, mit der nötigen Breite dargestellt werden. Angesichts der nunmehr beschlossenen Auseinandersetzung mit den Unrechtsregimen des 20. Jahrhunderts im Jurastudium⁸ ist dieser Fokus nur angemessen. Am Ende bleibt die Erkenntnis, »das NS-Reich« habe »nie eine Verfassung im modernen Sinne« gehabt (S. 346). Es war

vielmehr ein »Staatszerfall« (ebd.), der sich der normativen Bindung durch eine Verfassung systematisch entzog.

Nach einem kurzen Ausflug in die DDR (S. 357 ff.) folgt eine ausführliche Geschichte des Grundgesetzes (Kap. 14). *Thiele* legt dar, wie sich das Grundgesetz, gedacht als Provisorium, in der Praxis die Legitimation langsam, aber stetig erarbeitete. Gleichwohl wird nicht eine reine Erfolgsgeschichte geschrieben; es bricht sich der Staatsrechtler in einigen kritischen Bemerkungen zur Konstitutionalisierung des Politischen Bahn. Ein vorsichtig-optimistischer Blick voraus, verbunden mit der Ermahnung, die grundgesetzlich konstituierte Ordnung nicht als selbstverständlich anzunehmen, beschließen das Werk.

Das Buch ist ein editiertes und erweitertes Vorlesungsmanuskript und bringt dem geschuldete Schwächen mit sich. *Zum einen*: Wer Details zu einzelnen verfassungshistorischen Fragen nachlesen will, wird im Zweifel eher auf die klassischen Werke zurückgreifen. *Zum anderen*: Der Anmerkungsapparat beschränkt sich im Wesentlichen auf einschlägige Übersichtswerke und ausgesuchte Einzelstudien. Einige Werke werden exzessiv zitiert, andere Verweise wirken mitunter eher zufällig. Wer einen Überblick über den jeweiligen Forschungsstand sucht, wird sich ebenfalls an die besser ausgestatteten Lehrbücher halten. Schade ist das, weil *Thiele* hier Potenzial nicht nutzt: Seine ›Verfassungsgeschichte‹ glänzt gerade dann, wenn sie unter Bezug auf neuere Forschung bekannte Deutungsmuster hinterfragt und widerlegt (etwa: Sonderwegsthese oder Konstruktionsfehler der WRV). Ein stärkerer Rückbezug auf (verfassungs-) historische Einzelforschungen hätte mehr Möglichkeiten zu einer umfassenderen Absicherung dieser Thesen geboten. *Thiele* weist im Vorwort ausdrücklich auf diese Aspekte hin (vgl. S. 12) – man sollte sich hier vor allem bewusst sein, mit welcher Erwartungshaltung man an das Buch herantritt.

Wiederum positiv zu würdigen ist die sprachliche Gestaltung des Werkes. Es setzt sich von juristischen Zwängen der Zerstückelung in nachschlagegerechte Stichpunkte ebenso ab, wie von dem der deutschen Geschichtsschreibung zuweilen anzukreidenden Hang zur fachterminologiebedingten Unlesbarkeit. Die Einbindung einschlägiger grundgesetzlicher Normen leistet eine didaktische Abrundung – so erlangt das Grundgesetz in seiner »geschichtlich-politischen Bedingtheit« (*Böckenförde*) einen die dogmatische Ebene ergänzenden Hintergrund, der beweist, dass Verfassungsrecht und Verfassungsgeschichte zwei Seiten derselben Medaille sind.

Thieles ›Verfassungsgeschichte‹ ist kein klassisches Lehrbuch, aber gerade deshalb umso lehrreicher, wenn es um die großen Kontinuitäten in der Geschichte des »konstituierten Staats« geht. Wer die Zukunft des Verfassungsstaates verstehen, bewerten und gestalten will, kommt ohne ein Verständnis seiner Geschichte nicht weit. *Thiele* liefert diese Geschichte mit präziser wie originellem Blick für die wesentlichen Aspekte. Dem Werk ist eine große Leserschaft nur zu wünschen.

⁶ Einerseits die Neuansätze in Fn. 3; andererseits *Conze*, Schatten des Kaiserreichs. Die Reichsgründung von 1871 und ihr schwieriges Erbe (2020).

⁷ *Winkler*, Der lange Weg nach Westen, 2 Bde. (2000).

⁸ § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG n.F., geändert durch G. v. 10.06.2021. Die Verkündung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erfolgt.